



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXXXIII. Der Rath zu Frankfurt belehnt die Petersdorf mit Boosen, am 3.
Mai 1544.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

vortretten, schadloß zu halten vnd ein rechtschaffne gewer sein. Wo auch Jmandts außerhalb des geschlechts oder der freuntschafft solchs der winse chrislich ordnung vnd gestiftt anfechten oder vor andern vnderstünde, dasselbige soll ynen vnd allen Iren nachkommen an dieser vnser vorschreybung, deszgleichen an vorreichung der Zins kein abbruch sein oder ynen ir kein gerechtigkeit darmit benommen werden, sonder sollen dieser vnd anderer alle vhelle, die sich begeben oder nach etlichen Jaren zutragen mochten, die gekawfte ewige Zins Jerlich vnd wochlich von vns vnd vnser nachkommen vngehindert one Ir kein einsagen oder auszüge, wie vns dieselbige aus vnd Innehalb rechts oder sonst durch andere weyse gebürn vnd zustehen mochten, bekomen vnd empfangen, auch bey ynen den winfen vnd wan die nicht mher weheren, bey der freuntschafft allezeit bleyben vnd stehen, die Zins nach ordnung vnd auffgerichte vorzeichnis der frau winfinne In gottes ehren armen, krancken, schwachen, elenden lewten zuuorreichen vnd damit behülfflich sein. Doch sollen die winse vnd alle Ire nachkommen, es sey menlich oder weyblich geschlecht oder derselben ehemenner noch Niemants macht haben, solchen brief oder Zins einem andern vorsetzen oder vorpfenden. Wir wollen ynen auch, ob sichs zutrüge, das solcher brief, so von vns ytzo gegeben, durch ein vhall, es sey feur, wasser oder anders vorfertt oder vmbqueme vnd vns solchs glewblich dargethan, den winfen, Iren erben vnd nachkommen, geborn vnd vngeborn, aus vnfers des Rathsbuch, darin wir denselbigen auch wollen vorleyben, wiederumb einen vorfigelten brief vnuorhindertt guttlich zukommen vnd geben lassen. Do aber durch straff des almechtigen (welch gott in ewigkeyt lange vorhütten wolthe), dis geschlecht der winse, deszgleichen die, so von Iren geschwistern geboren vnd herkommen, gantz vnd gar abstürbe vnd keiner oder keine mher befunden oder vorhanden; sollen vnd wollen wir nicht ehr solch Zins, renthe vnd almus, nach lauth der frau winfinne ordnung oder vorzeichnis, In aller mas vnd gestalt, wie oben vormeldt, wochenlich durch vns dem Rath ford vnd ford hausarmen, elenden, schwachen lewten auszuteylen vorschaffen. Ditz alles zu warer vrkundt, Steth, vhester, trewer haltung, haben wir obgemelte Bürgermeister vnd rathmanne für vns vnd alle vnser nachkommen vnser Infigell an diesen Brief wisentlich gehangen. Geuerde vnd argelift hirjnnen gantzlich ausgeschlossen etc. Actum Sonnabendt post circumcissionis domini 1544.

Nach dem alten Stadtbuche, No. 2 des Anhanges, im städtischen Archive.

CDLXXXIII. Der Rath zu Frankfurt belehnt die Petersdorf mit Boosen, am 3. Mai 1544.

Vor Allermenniglich vnd iglichn besondern, denen dieser brieff erzeigt, Ine sehen, horen oder lesen, Bekennen öffentlich vnd thun khundt Wir Burgermeister vnd Rathmanne der stad Franckfurt an der Oder, Das wir haben angesehen die getrewe diinst, so die Peterfzdorffer vor langen Jaren gemeiner stad gethan vnd hernachmals zu kunfftiger Zeyt thun können vnd mogen. Derhalben haben wir mit wolbedachten muthe, rechten wissen vnd guten willen mit Rathe vnd zulassen vnser eldesten vnd des gemeinen Raths, Bartelmessen, Wynanden, Peter, Joachim vnd Adam die Peterfzdorff, gebrüder, vnd Irer aller menlichen leibs lehens erben zu rechtem lehen guth verlichen haben Das dorff Boßen mit allen gnaden vnd rechten, mit Obersten vnd Niedersten gericht, mit dem kirchlehen vnd mit allen seinen zynfen, Molen,

holtzungen, Eckern, gewonnen vnd vngewonnen, mit dinften, grenitzen, zubehorungen vnd funft mit allen vnd itzlichn nutzungen, fruchten vnd gerechtigkeiten, nichts aufzgenommen, In allermaßen das Ir vater peter peterzdorff seliger gedechtniß gehabt, auch wir etwan befehlen vnd andere von vns gehabt haben, von den es Ire vorfhar, die peterzderffer gekawfft, Doch aufzgenommen das guth, das die Günther jn demselbigen dorff durch zulassenen kawff von den Belkowen vberkommen, das vns Lorentz guntter verkawfft vnd von vns zu lehen getragen. Vnd derhalben verleyhen vnd vberreichen wir den mhergedachten peterz dorffern, gebrüder, vnd Iren menlichn leibs lehens Erben das genante dorff Bolzen, wie berürt, doch vnsern kawff mit dem Gutter getroffen vnfehdtlich, mit allen Zinsen vnd Renthen, In crafft vnd macht dieses vnfers brieffs, sich derselbigen gutter zu halten, zu genieffen vnd gebrauchen, vngehindert, frey, friedlich vnd ewiglich zu besitzen, als lehen gutts recht vnd gewonheit, Vnd verleyhen ynen alles vnd fouil wir an obberürtem dorff, Zinsen vnd Renten zu uerleyhen haben, Doch vns vnd vnser Oberkeyt an vnsern vnd funft einem Jderman an seinem Rechten an schaden. Zu urkundt vnd warer bekenntniß haben wir vnser der stadt groß Sigil hirunten an wiffentlichn hengen lassen, Der gegeben ist am Sonnabent Jubilate, Nach christi vnfers lieben herren geburt jm fünffzehnhundersten vnd darnach jm vir vnd virzigsten Jarn.

Nach dem Originale des Stadtarchives, Boosen No. 11.

CDLXXXIV. Kammergerichtliche Entscheidung zwischen dem Rathe und der Universität zu Frankfurt über die Steuern und bürgerlichen Lasten, sowie den Gerichtsstand von Angehörigen der Universität, vom 27. November 1544.

Nachdeme zwischen den Ehrwürdigen, hochgeboren, achtbaren Rectori, Magistris vnd Doctoribus der Vniuersitet zu Franckfurt an der Oder eins, vnd dem Erbar Rathe doselbst anders teils Irrung erhalten aus dem, das der Rath doselbst von den perfohnen der Vniuersitet, welche heuser vnd liegende gründe alda keuffen vnd haben, auch denen, so brawen, Wein oder Bier schenken, galtung halten vnd andere Burgerliche handtierung treiben, auch das sie burger werden, wachen, Thorsitzen, im graben arbeiten, heerfahren halten vnd ander Burger beschwerden mittragen sollen vnd dan die Potmelzigkeit vber sie gefordert; Aber die Vniuersitet sich desselbigen wegen Irer Priuilegien vnd geschehen erclerungen gewiedert vnd nicht schuldig zu sein geachtet, Derhalb beide teill durch Ire geschickten vñz Churfürstlichen bescheidt vor vnfers gnedigsten herren, des Churfürsten zu Brandenburg Rethen erschienen, dieser sachen gelegenheit vnd notturft berühret, auch die Priuilegien, verschreibungen, erklerungen vnd sprüche, so sie solcher sachen halb gehabt, furgeleget, Haben demnach die Rothe dieser handell allenthalb nach notturft erwogen, auch die Priuilegien vnd andere schriftliche vrkunden besichtiget vnd berathschlaget vnd letztlich berurte Partei mit Irer wissen vnd willen solcher sachen halb entlichen zu grunde vertragen wie folget. Also das die Perfohnen der Vniuersitet, welche alda zu Franckfurt heuser vnd andere liegende gründe haben oder an sich keuffen, dieselbigen vñz den anschlegk des werts, wie sie die keuffen oder sonst den Burgern aufz gleiche liegende gründe gesetzt werden, verschossen, Aber der Botmessigkeit vnd iurisdiction halb dem Rector vnd der Vniuersitet vnterworfen, auch des wachens,